

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle
1	1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herbsleben	a) 18.01.2010 b) 04.02.2010	Unstrut- Kurier Jahrgang 10 Nr. 1 S. 4, 5

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herbsleben

**Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben vom 15.07.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in der Sitzung am 26.06.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:**

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben vom 15.07.2008 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a)** Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.  
Das sind u.a.:  
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,  
der überlebende Ehegatte,  
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b)** bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c)** für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit KfZ und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Bei erteilter Bestattungsgenehmigung für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung muss der Gebührenschuldner zur Gebührenerhebung mit der Verwaltung eine Sondervereinbarung abschließen.
- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Nutzung, einschließlich Reinigung der Friedhofskapelle 40,00 €
  - b) Für Beheizung der Friedhofskapelle 30,00 €
  - c) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen 12,50 €  
für jeden weiteren Tag 1,00 €

- (2) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| <b>a)</b> in einer Urnenreihengrabstätte                 | 50,00 €    |
| <b>b)</b> in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne           | 75,00 €    |
| <b>c)</b> in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte          | 1.400,00 € |
| <b>d)</b> in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte | 200,00 €   |
| <b>e)</b> in einer Grabstätte für Erdbestattung          | 50,00 €    |
- (2) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof der Gemeinde Herbsleben zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

## **§ 7 Ausgrabungsgebühren**

- (1) Für die Ausgrabung einer Ascheurne wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. der §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| <b>a)</b> Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>im Alter bis 5 Jahren        | 50,00 €  |
| <b>b)</b> Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über<br>5 Jahre, als Einzelgrab | 100,00 € |
| als Doppelgrab   | 200,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben
- |  |         |
|--|---------|
|  | 75,00 € |
|--|---------|
- (3) Für die Nachbestattung einer Ascheurne in ein vorhandenes Reihen- bzw. Urnenreihengrab
- |  |         |
|--|---------|
|  | 75,00 € |
|--|---------|

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsrecht gem. der §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 250,00 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 150,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 125,00 €
- (3) Für die Nachbestattung einer Aschurne in eine vorhandene Wahlgrabstätte 100,00 €

## § 10

### Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr Verlängerung 5,00 €
  - b) bei Urnenreihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 4,00 €
  - c) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 10,00 €
  - d) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 8,00 €

## § 11

### Gebühren der Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer § 23, 24, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
  - 1. Bei einstelligen Reihengräbern/Urnenreihengräbern und Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern 50,00 €
  - 2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern oder Reihengräbern (Doppelgräbern) errichtet sind 75,00 €
- b) Für die Beseitigung von Grabfriedungen je laufenden Meter 5,00 €
- c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 5,00 €
- d) Für die Entfernung von Hecken, großen Grabmalen u. ä. richtet sich die Gebühr nach den entstandenen Mehraufwendungen.

**§ 12**  
**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Herbsleben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 13**  
**In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Herbsleben, den 15.07.2008**

-Siegel-

**K ü h m s t e d t**  
**Bürgermeister**